

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 33 | ausgegeben am 22.07.2020

**Fünfte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten
Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen
und Europalehramt an Grundschulen**

vom 22.07.2020

Fünfte Satzung zur Änderung der neu bekanntgemachten Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

Aufgrund von §§ 32 Absatz 3 Satz 1 und 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 9 LHG am 21. Juli 2020 die folgende Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen beschlossen:

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe hat am 21. Juli 2020 nach § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Akademischen Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen

Die neu bekanntgemachte Akademische Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für die Studiengänge Lehramt an Grundschulen und Europalehramt an Grundschulen vom 19. Juli 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 4 vom 12.02.2014), zuletzt geändert durch die Satzung vom 9. April 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nummer 16 vom 09.04.2020), wird für die in Artikel 2 Absatz 2 festgelegte Geltungsdauer wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 25 Abs. 3 eingefügt:

(3) Wird eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch).

Artikel 2

Geltungsdauer und Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30.09.2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats verkürzt oder verlängert werden.

Karlsruhe, den 22.07.2020

gez. Prof. Dr. Klaus Peter Rippe
Rektor

